

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

79. Jahrgang Nr. 2

Berlin, den 14. Januar 2023

03227

3.1.2023	Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und weiterer Vorschriften	6
	2011-1	
3.1.2023	Verordnung zur Durchführung des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes (Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzdurchführungsverordnung – LMÜTranspG-DVO)	7
	2125-5-1	
3.1.2023	Sechste Verordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung	11
	791-1-51	
10.1.2023	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen	12
	2032-29	
10.1.2023	Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung ...	14
	2126-32	
11.1.2023	Zweite Verordnung zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung	15
	221-19-4	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Vielfalt und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
 Preis dieses Heftes 3,20 €

Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und weiterer Vorschriften

Vom 3. Januar 2023

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des

Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 2022 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 24c wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. für Zwecke der Evaluation nach Absatz 7 Satz 2 nach Auswahl durch die dort genannten unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigen.“
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „evaluiert“ ein Semikolon und die Wörter „für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Evaluation gilt § 35 des Berliner Datenschutzgesetzes entsprechend“ eingefügt.
2. § 25a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 9 Satz 2 werden nach den Wörtern „rechtmäßig durchgeführt worden sind“ ein Komma und die Wörter „oder für Zwecke der Evaluation nach Absatz 15 Satz 2“ eingefügt.
 - b) Absatz 14 wird wie folgt gefasst:

„(14) § 25 Absatz 10 gilt entsprechend; § 25 Absatz 8 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Unterlagen erst zu vernichten sind, wenn sie auch für Zwecke der Evaluation nach Absatz 15 Satz 2 nicht mehr erforderlich sind.“

- c) In Absatz 15 Satz 2 werden nach dem Wort „evaluiert“ ein Semikolon und die Wörter „für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Evaluation gilt § 35 des Berliner Datenschutzgesetzes entsprechend“ eingefügt.
3. In § 25b Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort „evaluiert“ ein Semikolon und die Wörter „für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Evaluation gilt § 35 des Berliner Datenschutzgesetzes entsprechend“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und anderer Gesetze

In Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und anderer Gesetze vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318) wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 2023

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
 Dennis B u c h n e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Regierende Bürgermeisterin
 Franziska G i f f e y

Verordnung
zur Durchführung des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes
(Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzdurchführungsverordnung – LMÜTranspG-DVO)

Vom 3. Januar 2023

Auf Grund des § 6 des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. 1033) verordnet die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz:

§ 1

Beurteilungskriterien

Die Beurteilungsmerkmale nach § 4 Nummer 2 des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes werden anhand der Beurteilungskriterien gemäß Anlage 1 zu dieser Rechtsverordnung überprüft.

§ 2

Beurteilung

(1) Die Beurteilung der bei der amtlichen Kontrolle getroffenen Feststellungen zu den in § 4 Nummer 2 des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes genannten Beurteilungsmerkmalen erfolgt in Form von fünf Beurteilungsstufen, denen die folgende Beurteilung durch Punkte zugeordnet wird:

Beurteilungsstufe	1	2	3	4	5
Beurteilung	sehr gut	gut	zufriedenstellend	ausreichend	nicht ausreichend
Verhalten der Lebensmittelunternehmerin/des Lebensmittelunternehmers (§ 4 Nummer 2 Buchstabe a Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz)	15	9	7	3	0
Verlässlichkeit der Eigenkontrollen (§ 4 Nummer 2 Buchstabe b Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz)	25	19	13	7	0
Hygienemanagement (§ 4 Nummer 2 Buchstabe c Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz)	40	27	20	10	0

Die Punkte setzen sich aus den Einzelpunkten zu den Beurteilungskriterien nach der Anlage 2 zu dieser Rechtsverordnung zusammen.

(2) Die zuständige Behörde gemäß § 3 des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes dokumentiert die Beurteilung in schriftlicher oder elektronischer Form entsprechend des Beurteilungsboogens nach Anlage 2 zu dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Bewertung

Zur Ermittlung des Kontrollergebnisses wird die Summe der Punkte gemäß § 2 Absatz 1 zu den Beurteilungsmerkmalen gemäß § 4 Nummer 2 des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes gebildet.

§ 4

Darstellung des Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometers

(1) Die zuständige Behörde gemäß § 3 des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes erstellt unter Verwendung des in Anlage 3 zu dieser Rechtsverordnung aufgeführten Musters ein Dokument (Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometer), das die Anschrift der zuständigen Behörde, den Namen und die Anschrift

der Betriebsstätte sowie die in § 5 Absatz 4 des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes und die in Absatz 2 genannten Angaben enthält. Das Dokument ist mit dem Siegel der zuständigen Behörde zu versehen.

(2) Das Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometer bildet das Kontrollergebnis nach § 3 graphisch ab. Die nach § 3 ermittelte Gesamtpunktzahl wird in Relation zur maximal möglichen Punktzahl gesetzt und im Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometer vom linken, grünen Bereich aus beginnend, der die maximal zu erreichende Punktzahl darstellt, mit einem Pfeil markiert.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 2023

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz
Bettina J a r a s c h

Anlage 1 zu § 1

Beurteilungsmerkmal: Verhalten der Lebensmittelunternehmerin/des Lebensmittelunternehmers	Beurteilungskriterien zum Verhalten der Lebensmittelunternehmerin/des Lebensmittelunternehmers
1. Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen	Beurteilung der <ol style="list-style-type: none"> 1. Art und Anzahl aller verwaltungsrechtlichen Maßnahmen (Ordnungsverfügungen, Beschränkungen oder Widerruf von Zulassungen, Bußgeldverfahren, Strafverfahren) innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren 2. Anzahl von gegebenenfalls vorliegenden Probenbeanstandungen in Bezug auf Gesundheitsgefahr innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren 3. Anzahl von gegebenenfalls vorliegenden Probenbeanstandungen in Bezug auf Täuschungsschutz innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren 4. Einhaltung von behördlich gesetzten Fristen und Maßnahmen oder Anordnungen innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren
2. Rückverfolgbarkeit	Beurteilung der <ol style="list-style-type: none"> 1. Funktionstüchtigkeit der eingerichteten Rückverfolgbarkeitssysteme gemäß Verordnung (EG) Nr. 178/2002, Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 für gentechnisch veränderte Organismen 2. Verwendung von Identitätskennzeichen bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs 3. Dokumentation
3. Mitarbeiterschulung	Beurteilung der <ol style="list-style-type: none"> 1. Inhalte und Intervalle der durchgeführten/veranlassten Schulungen zu Hygiene (Personalhygiene, Arbeitsvorgängen, Produktionsabläufen), Infektionsschutzgesetz, betriebliche Eigenkontrollen, HACCP-Konzept 2. Dokumentation
Beurteilungsmerkmal: Verlässlichkeit der Eigenkontrollen	Beurteilungskriterien zur Verlässlichkeit der Eigenkontrollen
1. HACCP-Verfahren	Beurteilung des HACCP-Konzepts <ol style="list-style-type: none"> 1. Qualität, Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit (Gefahrenanalyse, Bestimmung von Kontrollpunkten (CP) und kritischen Kontrollpunkten (CCP), Festlegung von Grenzwerten, Festlegung von Verfahren zur Kontrolle von kritischen Kontrollpunkten, Maßnahmen bei Abweichung von den festgelegten Grenzwerten, Verifizierung) 2. Umfang 3. Aktualisierung 4. Dokumentation
2. Untersuchung von Produkten	Beurteilung der <ol style="list-style-type: none"> 1. Qualität der Wareneingangskontrolle und Untersuchung von Ausgangsmaterial 2. Qualität der Untersuchungen des Betriebes zur Überprüfung der Einhaltung gesundheitsschutzrechtlicher Anforderungen (Untersuchungspläne für Ausgangsstoffe/Zutaten, Behandlungsmittel, Zwischenprodukte, Endprodukte, Bedingungen, bei denen Lebensmittel behandelt oder gelagert werden, Trinkwasserqualität) 3. Qualität der Untersuchungen des Betriebes zur Überprüfung der Einhaltung täuschungsschutzrechtlicher Anforderungen (Endprodukt) 4. Dokumentation
3. Temperatureinhaltung (Kühlung)	Beurteilung der <ol style="list-style-type: none"> 1. Qualität der Einhaltung der Kühltemperaturen und der Kühlkette bei kühlpflichtigen Lebensmitteln 2. Überprüfung der Temperaturen und Temperaturmessgeräte 3. Dokumentation

Beurteilungsmerkmal: Hygienemanagement	Beurteilungskriterien zum Hygienemanagement
1. Bauliche Beschaffenheit	Beurteilung der 1. Betriebsstruktur, Ausstattung (Wände, Decken, Fußboden, Beleuchtung, Belüftung, Handwaschbecken), Kühlkapazität, Abwasserabfluss, Anlagen 2. Qualität der laufenden Instandhaltungsmaßnahmen
2. Reinigung und Desinfektion	Beurteilung der 1. Effektivität der Reinigung (Mittel, Intervalle, Maßnahmen bei Abweichungen, Erfolgskontrolle) 2. Effektivität der Desinfektion (Mittel, Intervalle, Maßnahmen bei Abweichungen, Erfolgskontrolle) 3. Dokumentation
3. Personalhygiene	Beurteilung der 1. Qualität des Hygienebewusstseins der Mitarbeiter 2. Schutzkleidung 3. Maßnahmen bei Erkrankungen 4. Dokumentation
4. Produktionshygiene	Beurteilung der 1. Organisation der Produktion 2. Schutz vor nachteiliger Beeinflussung 3. Abfallbeseitigung
5. Schädlingsbekämpfung	Beurteilung der 1. Effektivität der Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen (Auswahl und Lage der Köder, Überprüfungsintervalle, Maßnahmen bei Befall) 2. Dokumentation

Anlage 2 zu § 2 Absatz 2

Betrieb	Beurteilungsstufe					max. Punkte 80
Datum						
Beurteilungsmerkmal	1	2	3	4	5	
						1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = zufriedenstellend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend; Die Beurteilungsmerkmale sind anhand der Beurteilungskriterien zu bewerten. Pro Beurteilungskriterium eine Beurteilungsstufe markieren, vorgegebene Punktwerte verwenden, keine freie Punktvergabe
Verhalten der Lebensmittelunternehmerin/ des Lebensmittelunternehmers	15	9	7	3	0	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
1. Einhaltung lebensmittelrechtlicher Bestimmungen	5	4	3	2	0	
2. Rückverfolgbarkeit	3	-	1	-	0	
3. Mitarbeiterschulung	7	5	3	1	0	
Verlässlichkeit der Eigenkontrollen	25	19	13	7	0	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
1. HACCP-Verfahren	12	9	6	3	0	
2. Untersuchung von Produkten	5	4	3	2	0	
3. Temperatureinhaltung (Kühlung)	8	6	4	2	0	

Hygienemanagement	40	27	20	10	0	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
1. Bauliche Beschaffenheit (Instandhaltung)	5	4	3	2	0	
2. Reinigung und Desinfektion	8	6	4	2	0	
3. Personalhygiene	11	8	6	3	0	
4. Produktionshygiene	13	9	6	3	0	
5. Schädlingsbekämpfung	3	-	1	-	0	
Gesamtpunktzahl						

Anlage 3 zu § 4 Absatz 1

**Information über Ergebnisse von Betriebskontrollen der amtlichen
Lebensmittelüberwachung**

Anschrift zuständige Behörde:

Name und Anschrift Betrieb:

Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometer

Kontrollergebnis vom:

sehr gut

nicht ausreichend



Verhalten der Lebensmittelunternehmerin/des Lebensmittelunternehmers	
Verlässlichkeit der Eigenkontrollen	
Hygienemanagement	

[Siegel der zuständigen Behörde]

Sechste Verordnung
zur Änderung der Baumschutzverordnung
Vom 3. Januar 2023

Auf Grund des § 20 Absatz 2 Nummer 7, des § 22 Absatz 1 Satz 1 und des § 29 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, und des § 21 Absatz 1 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1166) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz:

Artikel 1

Die Baumschutzverordnung vom 11. Januar 1982 (GVBl. S. 250), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Mai 2019 (GVBl. S. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 5 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
3. In § 9 Nummer 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 2023

Senatsverwaltung für Umwelt,
Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz
Bettina J a r a s c h

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Gewährung von Erschwerniszulagen

Vom 10. Januar 2023

Auf Grund des § 47 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zum 2. Titel des 2. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„2. Titel – Zulagen für Tätigkeiten in Todes- und Brandermittlungssachen, für den Einsatz in einer Alarmhundertschaft, für den Einsatz zu besonderen Einsatzen als Zuleichaufgabe, für die Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg und für Tätigkeiten im Rettungsdienst“.
 - b) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Zulage für den Einsatz in einer Alarmhundertschaft oder den Einsatz zu besonderen Einsatzen als Zuleichaufgabe“.
 - c) Nach der Angabe zu § 9 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 9a Zulage für die Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg
§ 9b Zulage für Tätigkeiten im Rettungsdienst“.
 - d) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Zulage für besondere Einsätze“.
 - e) Nach der Angabe zu § 23b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 23c Zulage für die Sachbearbeitung von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch von Kindern“.
 - f) Die Angabe „§§ 23c bis 23n (weggefallen)“ wird durch die Angabe „§§ 23d bis 23n (weggefallen)“ ersetzt.
2. Die Überschrift des 2. Titels des 2. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„2. Titel
Zulagen für Tätigkeiten in Todes- und Brandermittlungssachen, für den Einsatz in einer Alarmhundertschaft, für den Einsatz zu besonderen Einsatzen als Zuleichaufgabe, für die Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg und für Tätigkeiten im Rettungsdienst“.
3. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Zulage für den Einsatz in einer Alarmhundertschaft oder den Einsatz zu besonderen Einsatzen als Zuleichaufgabe
(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten für jeden Einsatz

 1. in einer Alarmhundertschaft oder
 2. für die Wahrnehmung von durch die Dienstbehörde festgelegten Funktionen im Rahmen von besonderen Einsatzen

eine Zulage nach Absatz 2.

(2) Die Zulage nach Absatz 1 beträgt für jeden Einsatz 22,30 Euro. Die Zulage wird für maximal 36 Einsätze pro Kalenderjahr gewährt.

(3) Bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 für denselben Einsatz wird der Zuleigenbetrag nach Absatz 2 Satz 1 nur einmal gewährt.“

4. Nach § 9 werden die folgenden §§ 9a und 9b eingefügt:

„§ 9a
Zulage für die Begleitung von
Rückführungen auf dem Luftweg

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten für die Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg eine Zulage. Die Rückführung auf dem Luftweg beginnt mit dem Schließen der Außentüren des Luftfahrzeugs und endet mit der Übergabe des Rückzuführenden an die Behörden des Zielstaates.

(2) Die Zulage nach Absatz 1 beträgt bei

1. einer innereuropäischen Rückführung 70 Euro,
2. einer außereuropäischen Rückführung 100 Euro.

(3) Zwingen außergewöhnliche Umstände zu einer begleiteten Rückkehr des Rückzuführenden nach Deutschland, wird die Zulage nicht erneut gewährt. Wird die Rückführungsmaßnahme nach dem Schließen der Außentüren des Luftfahrzeugs abgebrochen, steht mindestens die Zulage nach Absatz 2 Nummer 1 zu.

§ 9b
Zulage für Tätigkeiten im Rettungsdienst

(1) Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes erhalten eine Zulage, wenn sie ein Rettungsmittel nach § 9 Absatz 1 des Rettungsdienstgesetzes vom 8. Juli 1993 (GVBl. 313), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung besetzen.

(2) Die Zulage nach Absatz 1 beträgt 5 Euro und wird für jede berichtspflichtige Alarmierung in einer Schicht gezahlt. Bei Fehleinsätzen von Rettungsmitteln nach § 9 Absatz 1 des Rettungsdienstgesetzes, während derer keine Aufgaben des Rettungsdienstes gemäß § 2 des Rettungsdienstgesetzes wahrgenommen werden, ist eine Zahlung der Zulage ausgeschlossen.

(3) Beamtinnen und Beamte auf Widerruf erhalten die Zulage nach Absatz 1 ab dem dritten Jahr ihres Vorbereitungsdienstes ebenfalls, wenn sie an Einsätzen im Rettungsdienst teilnehmen.

(4) Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. Die Anwendung und Auswirkungen dieser Regelung werden evaluiert und der Evaluationsbericht wird dem Abgeordnetenhaus spätestens bis zum 30. Juni 2024 vorgelegt.“

5. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 22
Zulage für besondere Einsätze“.

- b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Fahndung, Aufklärung und Observation (FAO) 418,13 Euro monatlich“ die Wörter „und für den Einsatz in einer Observationsgruppe beim Nachrichtendienst 388,00 Euro monatlich“ und nach den Wörtern „in der Operativen Gruppe Schleuser (LKA

425 GE Schleuser SG 3)“ die Wörter „, in der Operativen Gruppe LKA 44 GE Zig, in der Operativen Gruppe Brennpunktermittlungen Direktion 5 K 44,“ eingefügt.

- c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „und 8“ gestrichen.
6. Nach § 23b wird folgender § 23c eingefügt:
- „§ 23c
Zulage für die Sachbearbeitung von Kinderpornografie
und sexuellem Missbrauch von Kindern
- Beamtinnen und Beamte des LKA 13, die überwiegend im Bereich der Sachbearbeitung von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch von Kindern verwendet werden, erhalten eine Zulage von 200 Euro monatlich.“
7. Die Angabe „§§ 23c bis 23n – aufgehoben –“ wird durch die Angabe „§§ 23d bis 23n – aufgehoben –“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 2023

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
Regierende Bürgermeisterin

Daniel Wesener
Senator für Finanzen

Vierte Verordnung
zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung
 Vom 10. Januar 2023

Auf Grund des § 2 Satz 1 und 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28b Absatz 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, sowie § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1
Änderung der

Zweiten SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung

Die Zweite SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung vom 27. September 2022 (GVBl. S. 566), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.
 - c) Im neuen Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
 - d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Es wird empfohlen, dass im öffentlichen Personennahverkehr und in öffentlich zugänglichen Innenräumen, in denen sich mehrere Personen aufhalten, eine medizinische Gesichtsmaske getragen wird.“
2. § 8 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Absonderung endet in den Fällen von Absatz 1 Satz 2 oder im Fall einer freiwilligen bestätigenden Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 mit

dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses der Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2; sie endet in der Regel spätestens jedoch nach 10 Tagen nach dem Zeitpunkt der Vornahme der die Absonderung begründenden Testung; sie endet frühestens nach 5 Tagen nach dem Zeitpunkt der Vornahme der die Absonderung begründenden Testung, sofern die abgesonderte Person zuvor 48 Stunden symptomfrei war. Sofern der Symptombeginn vor dem Zeitpunkt der Testdurchführung liegt, kann das zuständige Gesundheitsamt abweichend von den Absätzen 1 und 2 den Symptombeginn als fiktiven Zeitpunkt des Beginns der Absonderung festlegen.“

3. § 11 Absatz 3 Nummer 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
 - „1. entgegen § 2 Absatz 1 keine Atemschutzmaske trägt und keine Ausnahme nach Absatz 2 oder § 1 Absatz 3 vorliegt,
 2. (weggefallen)“.
4. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „17. Januar“ durch die Angabe „12. Februar“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 16. Januar 2023 in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 und 3 tritt am 2. Februar 2023 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 2023

Der Senat von Berlin

Franziska G i f f e y
 Regierende Bürgermeisterin

Daniel W e s e n e r
 Senator
 für die Senatorin für
 Wissenschaft, Gesundheit,
 Pflege und Gleichstellung

Zweite Verordnung
zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung
Vom 11. Januar 2023

Auf Grund von § 19 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 21. und 27. März sowie 4. April 2019 (GVBl. S. 703) und des § 19 Nummer 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung

Die Studienplatzvergabeverordnung Stiftung vom 2. Dezember 2019 (GVBl. S. 756), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Juni 2022 (GVBl. S. 447) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„(3) Als Berufsausbildung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erste Alternative des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes kann nur eine Ausbildung anerkannt werden, deren Dauer drei Jahre nicht unterschreitet.

(4) Als Berufstätigkeit nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zweite Alternative des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes kann nur eine Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr anerkannt werden, die auf einer dem Absatz 3 entsprechenden Ausbildung beruht.“

2. In § 16 Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Wörter „Absatz 3 bis 5“ ersetzt.
3. In § 21 wird die Angabe „Wintersemester 2022/2023“ durch die Angabe „Sommersemester 2023“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 2023

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Ulrike G o t e

